

Informationsblatt zu den Nachweismöglichkeiten der deutschen Sprachkenntnisse nach § 4 Abs. 5 Nr. 14b) Satzung der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) über die Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation (ImmaS)

1. DSH-Prüfung:

Soweit auf Ebene der Tabelle in der **Anlage** bzw. der jeweils einschlägigen (Fachstudien- und) Prüfungsordnung nicht auch das Niveau 1 (DSH-1) als ausreichend bestimmt wird, ist der Nachweis des Niveaus 2 oder 3 (**DSH-2 oder DSH-3**) erforderlich.

2. Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaF):

Soweit auf Ebene der Tabelle in der **Anlage** bzw. der jeweils einschlägigen (Fachstudien- und) Prüfungsordnung nicht auch ein geringeres Niveau als ausreichend bestimmt wird, ist der Nachweis des in allen Teilprüfungen mindestens mit dem Ergebnis **TDN 4** abgeschlossenen Tests erforderlich.

3. Bestandener Prüfungsteil „Deutsch“ der Feststellungsprüfung an Studienkolleg

4. Deutsches Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz - Zweite Stufe (DSD II)

Hier genügt das Erreichen der Stufe B2 in allen vier Teilbereichen.

5. Bestandener telc Deutsch C1 Hochschule

6. Zeugnis über das bestandene „Österreichische Sprachdiplom C2“ (ÖSD C2)

7. Deutsche Sprachprüfung II des Sprachen- und Dolmetscher-Instituts München

8. Goethe-Zertifikat C2

Anlage: Differenzierung der Nachweismöglichkeiten nach Fakultäten

Soweit in der jeweils einschlägigen (Fachstudien- und) Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt wird, ist der Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse in der Regel wie folgt zu erbringen. Andere Nachweise können nach Einzelfallprüfung anerkannt werden.

Fakultät	DSH	TestDaF
NatFak	DSH 1 (mündlich) / DSH-2 (schriftlich)	TestDaF mit drei Mal Stufe 4 und höchstens einem Mal Stufe 3
TechFak	DSH-2	in allen vier Prüfungsteilen muss Stufe 4 erreicht werden.
PhilFak ReWi Med	DSH-2	Es darf unter den 4 Prüfungsteilen einmal Stufe 3 enthalten sein, muss dann aber mindestens einmal mit Stufe 5 ausgeglichen werden. Rest Stufe 4